

**Leistungsvereinbarung  
APH**

**zwischen der**

**Einwohnergemeinde Muttenz,  
vertreten durch den Gemeinderat,**

**und dem**

**Verein für Alterswohnen, Muttenz,  
vertreten durch den Vorstand**

**1. Zweck der Leistungsvereinbarung<sup>1</sup>**

Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005 (GeBPA; SGS 854) die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Vereins für Alterswohnen, bezüglich den Alters- und Pflegeheimen Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. "Zum Park", Tramstrasse 83 in Muttenz.

**2. Gesetzliche Grundlage**

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102))
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31)
- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; SGS 850)
- Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 (SGS 930)
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA; SGS 854)
- Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 1991 (Investitionsverordnung)
- Verordnung über Beiträge an die BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen vom 10. Januar 2000 (Beitragsverordnung APH)
- Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen

### **3. Aufgaben und Leistungen<sup>1</sup>**

Der Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie "Zum Park" besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.

### **3. bis Kommunale Pflegebetten-Strategie<sup>1</sup>**

Massgebend für die Planung und Realisierung des künftigen Pflegebettenbedarfs in der Gemeinde Muttenz ist das vom Gemeinderat genehmigte und regelmässig aktualisierte Konzept „Wohnen und Pflege im Alter“. Die Umsetzung der Pflegebettenstrategie erfolgt in enger Zusammenarbeit von Gemeinde, Verein für Alterswohnen und SPITEX.

### **3. ter Weitere Vereinbarungen<sup>1</sup>**

Die Leistungsvereinbarung definiert im Sinne eines Rahmenvertrages die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen Verein und Gemeinde.

### **4. Zielgruppen**

In den Alters- und Pflegeheimen des Vereins finden betagte, pflege- und betreuungsbedürftige Personen Aufnahme. Einwohnerinnen und Einwohner von Muttenz haben Vorrang. Der Grad der Pflegebedürftigkeit und die Dringlichkeit sind weitere Kriterien des Eintritts.

### **5. Leistungsziele**

Die Alters- und Pflegeheime bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern Leistungen in den Bereichen Pflege, Hotellerie und Aktivierung an und gewährleisten eine 24-Stunden-Präsenz.

### **6. Leistungen der Gemeinde<sup>1</sup>**

Die Gemeinde Muttenz unterstützt nach den Vorschriften des Gesetzes und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein für Alterswohnen bei der Erfüllung der Leistungsziele.

### **7. Qualitätssicherung**

Die Alters- und Pflegeheime des Vereins betreiben eine aktive und regelmässig überprüfte Qualitätssicherung gemäss "Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)".

### **8. Koordination mit anderen Stellen<sup>1</sup>**

Der Verein für Alterswohnen koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten.

Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze in der Regel halbjährlich mit der SPITEX MUTTENZ abzugleichen.

#### **9. Koordination Gemeinde - Verein<sup>1</sup>**

Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation, zusammengesetzt aus dem Vorsteher/ der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit und bei Bedarf weiteren vom Gemeinderat bestimmten Personen, führt regelmässig (mindestens zweimal im Jahr) Gespräche mit der Leistungserbringer. Themen sind der Stand der Leistungserbringung, die Koordination der Planung und Tätigkeit, der Austausch von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen.

#### **10. Genehmigung der Heimtaxen<sup>1</sup>**

Der Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Heimtaxen für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.

#### **11. Budget und Rechnung<sup>1</sup>**

Der Verein für Alterswohnen legt dem Gemeinderat die Rechnung für das vergangene Jahr bis spätestens 30. Juni und das Budget des folgenden Jahres bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.

#### **12. Defizit- und Investitionsbeteiligung<sup>1</sup>**

- a) Zeichnet sich aufgrund der Halbjahreshochrechnung ein Defizit der Alters- und Pflegeheime ab, so ist der Gemeinderat unverzüglich zu konsultieren und es sind nach Rücksprache mit ihm Massnahmen einzuleiten.
- b) Der Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigen Investition beantragen.
- c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, Beteiligungs- oder Übernahmegesuche zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzutragen.

#### **13. Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten<sup>1</sup>**

Pro Notfall- respektive Ferienbett, welches die Alters- und Pflegeheime zur Verfügung stellen, leistet die Einwohnergemeinde dem Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von CHF 10'000.--.

**14. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

**15. Rechtskraft**

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Muttenz, 27. November 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Muttenz, 10. Dezember 2009

IM NAMEN DES VORSTANDES  
DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS  
FÜR ALTERSWOHNEN

Der Präsident

Der Vizepräsident

A. Heimgartner

B. Wyssen

Diese Leistungsvereinbarung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15.10.2009 beschlossen.

---

<sup>1</sup> *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.10.2012, in Kraft ab 1.1.2013.*